

Vergnügungsteuersatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 14. Dezember 2006, rückwirkend in Kraft zum 15. August 2006, Amtsblatt 10/06)

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1 - 3, 12, 14 - 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt die Vergnügungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuertatbestand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Tabledances),
Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Sex- und Erotikmessen,
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und
ähnlichen Einrichtungen,
5. die Benutzung von Musik-, Geschicklichkeits-, Warenspiel; Spiel- und
Unterhaltungs-, oder ähnlichen Apparaten:
a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
b) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften,
Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-,
Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von
Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibes-
erziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die
Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige
Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen,
sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie
von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen Veranstaltungen stattfinden, sofern er oder Dritte im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 5 Erhebungsform

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 6 bis 8
oder
2. Pauschsteuer nach §§ 9 bis 11

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 6 Eintrittskarten

(1) Wird für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgeben/eingesetzt werden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 7 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate aufzubewahren und dem Bereich Stadtkasse/Steuern auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung über die ausgegebenen Karten hat bis zum 10. des Folgemonats nach der Veranstaltung beim Bereich Stadtkasse/Steuern zu erfolgen.

§ 7 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 6) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen und Getränke enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung mitgeteilt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Bereich Stadtkasse/Steuern und ab der Anmeldung der Veranstaltung beim Bereich Stadtkasse/Steuern der Stadt Eisenhüttenstadt.

(3) Der Bereich Stadtkasse/Steuern kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt bei der Kartensteuer 15 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

III. Pauschsteuer

§ 9 Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 bemisst sich die Pauschsteuer nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.

(2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Spielumsatzes.

(3) Der Spielumsatz ist dem Bereich Stadtkasse/Steuern spätestens 10 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(4) Der Bereich Stadtkasse/Steuern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 10 Besteuerung von Apparaten

(1) Die Pauschsteuer für die Nutzung von Musik-, Geschicklichkeits-, Warenspiel-, Spiel- und Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach der Nettokasse, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Die Nettokasse orientiert sich an dem Spieleinsatz aller Spieler an einem Apparat abzüglich der Geldrückgaben – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages -, die zusammen die so genannte Bruttokasse ergeben. Von dieser Bruttokasse ist zur Ermittlung der Nettokasse noch die darin enthaltene Umsatzsteuer abzuziehen.

(2) Der Steuersatz beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

(a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit Nettokasse	9 v.H. der
(b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei

(a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit Nettokasse	4 v.H. der
(b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	21,00 Euro

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort spätestens 5 Tage vor dessen Aufstellung schriftlich beim Bereich Stadtkasse/Steuern anzuzeigen. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(5) Für Spielapparate im Sinne des § 2 Nr. 5 hat der Steuerschuldner (§ 4) bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats dem Bereich Stadtkasse/Steuern eine Erklärung auf amtlichen Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit“ - über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Vergnügungssteuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätename, Zulassungsnummer, Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderung der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die Nettokasse.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Bereich Stadtkasse/Steuern hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(9) Apparate im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich ein- satzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(10) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Bereich Stadtkasse/Steuern vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 11

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltung nach § 2 Nr. 1 - 3 bemisst sich die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes. Sie wird erhoben, wenn keine Kartensteuer erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

(2) Der Steuersatz beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.

(3) Der Bereich Stadtkasse/Steuern kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Anmeldung, Sicherheitsleistung und Abmeldung

(1) Die Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 – 3 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Bereich Stadtkasse/Steuern anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind unverzüglich anzuzeigen.

Bei spontanen und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen hat die Anmeldung am Tag der Veranstaltung zu erfolgen. Fällt die Veranstaltung auf einen Feiertag oder auf ein Wochenende ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Der Bereich Stadtkasse/Steuern ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

(3) Wird eine Veranstaltung nach § 2 Nr. 1 – 3 nicht durchgeführt, ist diese beim Bereich Stadtkasse/Steuern spätestens einen Arbeitstag (Montags – Freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten abzumelden.

§ 13

Entstehung des Steueranspruchs

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 entsteht mit Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 entsteht mit Beginn eines Spiels.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 entsteht ebenfalls mit dem Beginn des Spiels.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 11 entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gemeinde setzt die Steuer für die Veranstaltungen nach §§ 6, 9 und 10 auf Grundlage der eingereichten Abrechnung durch Bescheid fest. Im Fall des § 11 wird die Steuer an Hand der ermittelten Quadratmeter durch Bescheid festgesetzt. Auch die Steuerschätzung und der Verspätungszuschlag werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) In den Fällen des §§ 6, 9, 10, 11 und 15 wird die Steuer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 16 wird der Verspätungszuschlag innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 16 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 17 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

(1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind die Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder in den Räumen des Bereiches Stadtkasse/Steuern vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i.V.m §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG i.V.m. § 147 AO.

(3) Die Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i.V.m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.

(4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname,
- b) Anschrift,
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- andere Behörden.

Die Daten dürfen von der die Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen:

- a) § 6 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten
- b) § 6 Abs. 2 Hinweis auf die Eintrittspreise
- c) § 6 Abs. 3 Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- d) § 9 Abs. 1 Nachweis der Umsätze je Spiel
- e) § 9 Abs. 3 Erklärung des Spielumsatzes
- f) § 10 Abs. 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
- g) § 10 Abs. 5 u. 6 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatbestandes
- h) § 10 Abs. 7 verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatbestandes
- i) § 10 Abs. 9 Abbau defekter Automaten
- j) § 12 Abs. 1 Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuerrelevanten Änderungen
- k) § 12 Abs. 3 Nichtabmeldung einer Veranstaltung
- l) § 17 Abs. 1 Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- m) § 17 Abs. 3 u. 4 Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14,15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 15. August 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 26. März 2002 außer Kraft.